

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0136/2015 (1. Version)

vom: 20.05.2015

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: 10 SE Verw.steuerung u. Service

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungsatzung der Stadt Staßfurt vom 23.09.2014.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	15.06.2015			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	16.06.2015			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	16.06.2015			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	17.06.2015			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	18.06.2015			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	18.06.2015			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	25.06.2015			
Stadtrat	1. Version	02.07.2015			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Oberbürgermeister

Kurzfassung:

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Der Stadtrat hat am 18.09.2014 die Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt beschlossen. Diese wurde entsprechend § 8 Abs. 2 KVG LSA der Kommunalaufsicht mitgeteilt. Mit Schreiben vom 12.01.2015 (Anlage zur Vorlage) wurden der Stadt Staßfurt die Hinweise der Kommunalaufsicht zur Entschädigungssatzung mitgeteilt.

Die Hinweise beziehen sich auf Anpassungen der Regelungen in der Entschädigungssatzung entsprechend des RdErl. des MI vom 16. 6. 2014-31.21-10041 für die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene.

Mit der Satzung zur 1. Änderung sollen die Hinweise entsprechend berücksichtigt werden.

In der Sitzung des Stadtrates am 28.05.2015 wurde die Gründung des Jugendbeirates der Stadt Staßfurt und deren Satzung beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung erhalten die Mitglieder des Jugendbeirates auch eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit. Diese Entschädigung ist in der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt zu regeln.

Mit der Satzung zur 1. Änderung soll die Entschädigung geregelt werden.

- Lösung

Durch die Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 23.09.2014 werden die Hinweise der Kommunalaufsicht eingearbeitet.

Mit der Änderung wird eine zusätzliche Regelung zur Entschädigung der Mitglieder des Jugendbeirates aufgenommen.

- Alternative

Da die Höchstgrenzen im RdErl. des MI vom 16. 6. 2014-31.21-10041 festgesetzt sind und entsprechende Regelungen dazu derzeit zum Teil fehlen, sind die Hinweise zu berücksichtigen und eine Änderung der Satzung erforderlich. Eine Alternative liegt nicht vor.

Die Entschädigungen für den Jugendbeirat können durch den Stadtrat individuell angepasst werden. Eine Regelung zur Entschädigung ist jedoch in die Entschädigungssatzung aufzunehmen.

- finanzielle Auswirkungen

Sollte der Jugendbeirat 28 Mitglieder haben erhöht sich der Bedarf in der Planstelle 1.1.1.1.5421000 um 2.680,00 €.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von	€
☒	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	- 2.680,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	- 2.680,00 €
	davon - sächlicher Aufwand	2.680,00 €
	- Personalaufwand	€

☒	Ergebnisplan	Kostenstelle: 1.1.1.1.5421000
☐	einmalig	☒ laufend
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☒	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

☐	Investitionstätigkeit	Finanzplan - Kostenstelle:
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
☐	Folgeerträge in Höhe von	€
☐	Folgeaufwand in Höhe von	- €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächliche Aufwand	€
	- Personalaufwand	€
	Ergebnisplan - Kostenstelle:	
☐	einmalig	☐ laufend
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- | | | |
|--------------------------|--|----------------------------------|
| ☐ | durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel) | |
| ☐ | einmalig | ☐ laufend |
| ☐ | durch einen Nachtragshaushalt | |

René Zok
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 12.01.2015